
S 24 AL 97/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitsförderung – Arbeitslosengeldanspruch – Erfüllung der Anwartschaftszeit – sonstiger Versicherungspflichtiger – Pflegeperson – Anwendung des § 26 Abs 2b S 1 SGB III auch bei Aufnahme der Pflege Tätigkeit vor dem 1.1.2017 – Unmittelbarkeitszusammenhang Versicherungspflicht durch eine nicht erwerbsmäßige Pflege Tätigkeit ab dem 1.1.2017 kann auch bestehen, wenn die Pflege Tätigkeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Anschluss an eine unmittelbar vorbestehende Versicherungspflicht aufgenommen worden ist.
Leitsätze	
Normenkette	SGB III § 26 Abs 2b S 1 F: 2016-07-18; SGB III § 142 Abs 1 S 1 ; SGB III § 446 Abs 1 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 AL 97/20
Datum	13.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 AL 69/21
Datum	29.11.2021

3. Instanz

Datum	06.06.2023
-------	------------

Â

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-

Westfalen vom 29. November 2021 aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts K ln vom 13. April 2021 zur ckgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kl ger auch die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r   n d e :

I

1

Die Beteiligten streiten  ber einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) ab dem 4.11.2019, insbesondere dar ber, ob der Kl ger die Anwartschaftszeit erf llt hat.

2

Der 1959 geborene Kl ger war bis zum 30.6.2008 versicherungspflichtig besch ftigt und bezog vom 1.7.2008 bis zum 30.6.2009 Alg von der Beklagten. Seit 2006 pflegte er seine Mutter, die ab August 2006 Pflegegeld nach der Pflegestufe I, ab Oktober 2008 nach der Pflegestufe II und ab Januar 2017 nach dem Pflegegrad 4 erhielt. Die Pflege erfolgte in nicht erwerbsm ngiger Weise in h uslicher Umgebung wenigstens zehn Stunden w chentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage pro Woche. Die Pflegekasse entrichtete seit Oktober 2008 Rentenversicherungsbeitr ge f r den Kl ger als Pflegeperson.

3

Nach dem Tod seiner Mutter am 27.10.2019 meldete sich der Kl ger am 4.11.2019 bei der Beklagten pers nlich arbeitslos und beantragte Alg. Auf Nachfrage der Beklagten gab die Pflegekasse an, f r den Kl ger keine Beitr ge an die Arbeitslosenversicherung gezahlt zu haben.

4

Die Beklagte lehnte die Bewilligung von Alg mangels Erf llung der Anwartschaftszeit ab (Bescheid vom 19.12.2019; Widerspruchsbescheid vom 24.1.2020). Der Kl ger habe zwar innerhalb der Rahmenfrist vom 4.11.2017 bis zum 3.11.2019 seine Mutter gepflegt, jedoch sei er vor der Neufassung des [   26 Abs  2b SGB  III](#) zum 1.1.2017 nicht versicherungspflichtig gewesen. Er habe weder ein Versicherungspflichtverh ltnis auf Antrag gem   [   28a SGB  III](#) begr ndet noch eine Pflegezeit in Anspruch genommen. Der Kl ger erf lle auch nicht die Voraussetzungen der  bergangsregelung des [   446 SGB  III](#), die den Bestandsschutz f r die bisher nach [   26 Abs  2b SGB  III](#) aF Versicherten bzw die Antragspflichtversicherten nach [   28a Abs  1 Satz  1 Nr  1 SGB  III](#) aF gew hrleiste.

5

Auf die hiergegen erhobene Klage hat das SG die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide antragsgem   verurteilt, dem Kl ger ab dem 4.11.2019 Alg zu bewilligen (Urteil vom 13.4.2021).

6

Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das Urteil des SG [abgeändert](#) und die Klage abgewiesen (Urteil vom 29.11.2021). Der Kläger erfüllt zwar die Voraussetzungen an die Pflegefähigkeit, jedoch nicht die Voraussetzungen des [§ 26 Abs 2b Satz 1 SGB III](#) in Fassung eine Anbindung an die Arbeitslosenversicherung. Der Senat könne offenlassen, ob sich dies bereits daraus ergebe, dass der Kläger die Pflegefähigkeit 2006 aufgenommen habe, jedoch erst ab Juli 2008 arbeitslos geworden sei und noch bis zum 30.6.2009 Alg bezogen habe. Denn der Versicherungspflichttatbestand des [§ 26 Abs 2b Satz 1 SGB III](#) sei erst zum 1.1.2017 in das SGB III aufgenommen worden. Intertemporale Grundsätze sprechen dafür, dass eine Norm tatbestandliche Voraussetzungen – wie hier das Ausüben einer Pflegefähigkeit – erst ab ihrem Inkrafttreten berücksichtige, weil sie den betreffenden Lebenssachverhalt erst ab diesem Zeitpunkt regle. Dementsprechend liege es nahe, dass nur solche Pflegefähigkeiten in Fassung eine Versicherungspflicht nach [§ 26 Abs 2b SGB III](#) idF ab 1.1.2017 berücksichtigungsfähig seien, die sich ab dem 1.1.2017 unmittelbar an eine Versicherungspflicht der Pflegeperson in der Arbeitslosenversicherung bzw an den Anspruch der Pflegeperson auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III angeschlossen hätten. Wer sich demgegenüber bereits vor längerer Zeit von der Arbeitslosenversicherung abgekehrt habe, für den werde durch eine Pflegefähigkeit iS des [§ 26 Abs 2b SGB III](#) idF ab 1.1.2017 keine Versicherungspflicht begründet.

7

Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision trägt der Kläger, [§ 26 Abs 2b SGB III](#) erfordere nicht, dass eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgegeben werde, um die Pflege zu beginnen, sondern dass die Pflegeperson unmittelbar zuvor versicherungspflichtig gewesen sei. Sachverhalte, bei denen die Pflegefähigkeit vor dem 1.1.2017 aufgenommen worden sei und die auch noch nach dem 1.1.2017 anhielt, fielen unter den Normtext. Eine intertemporale Begrenzung des Normtatbestands hätte mit einer Übergangsvorschrift geregelt werden müssen, nach der die Norm lediglich anwendbar sei, wenn die Pflegefähigkeit nach dem 1.1.2017 aufgenommen wurde.

8

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. November 2021 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 13. April 2021 zurückzuweisen.

9

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

10

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.

II

11

Die zulässige Revision des Klägers ist begründet ([Â§ 170 Abs 2 Satz 1 SGG](#)). Das LSG hat auf die Berufung der Beklagten das der Klage stattgebende Urteil des SG zu Unrecht aufgehoben, denn es besteht ein Anspruch des Klägers auf Alg.

12

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den vorinstanzlichen Entscheidungen der Bescheid vom 19.12.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.1.2020 ([Â§ 95 SGG](#)), mit dem die Beklagte den Antrag des Klägers auf Alg abgelehnt hat. Der Kläger verfolgt sein Begehren auf Bewilligung von Alg ab dem 4.11.2019 zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs 1 Satz 1, Abs 4 SGG](#)), gerichtet auf ein nach [Â§ 130 Abs 1 SGG](#) zulässiges Grundurteil (zum notwendigen Inhalt und den prozessualen Voraussetzungen eines Grundurteils vgl nur BSG vom 20.4.1999 - [BA 1 A KR 15/98 R](#) - [SozR 31500 Â§ 141 Nr 8](#) S 11 f - juris RdNr 16 ff).

13

Der angefochtene Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 19.12.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.1.2020 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Ihm steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Alg ab dem 4.11.2019 zu.

14

Nach [Â§ 137 Abs 1 SGB III](#) hat Anspruch auf Alg bei Arbeitslosigkeit, wer arbeitslos ist (Nr 1), sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet (Nr 2) und die Anwartschaftszeit erfüllt (Nr 3) hat. Arbeitslos ist von [Â§ 137 Abs 1 Nr 1 SGB III](#) ist gemäß [Â§ 138 Abs 1 SGB III](#), wer nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, sich bemüht, die eigene Beschäftigungslosigkeit zu beenden und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht. Diese Voraussetzungen sind nach dem Gesamtzusammenhang der für den Senat bindenden Feststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#)) im streitbefangenen Zeitraum erfüllt. Der Kläger hat sich am 4.11.2019 persönlich arbeitslos gemeldet und war arbeitslos, da sein letztes Beschäftigungsverhältnis bereits am 30.6.2008 geendet hatte; nach dem Tod seiner pflegebedürftigen Mutter stand er den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung.

15

Auch die Anwartschaftszeit gemäß [Â§ 142 Abs 1 Satz 1 SGB III](#) hat der Kläger entgegen der Auffassung des LSG erfüllt, denn er hat in der Rahmenfrist mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden. Nach [Â§ 143 Abs 1 SGB III](#) (in der vom 1.4.2012 bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011, [BGBl I 2854](#)) beträgt die Rahmenfrist zwei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Alg. In einem Versicherungspflichtverhältnis steht, wer als Beschäftigter oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig ist ([Â§ 24](#)

[AbsÂ 1 SGBÂ III](#)). Aufgrund der Pflege seiner Mutter stand der KlÃ¤ger in der vom 4.11.2017 bis zum 3.11.2019 verlaufenden Rahmenfrist mehr als zwÃ¶lf Monate Ã durchgehend bis zum Tod seiner Mutter am 27.10.2019Ã in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis. Dabei ist es fÃ¼r den Anspruch auf Alg unerheblich, dass keine BeitrÃ¤ge fÃ¼r ihn entrichtet worden sind (vgl BSG vom 18.4.1991 Ã [7Ã RAr 32/90Ã](#) [SozR 3-4100 ÃÃ 168 NrÃ 5](#) SÃ 6).

16

Nach [ÃÃ 26 AbsÃ 2b SatzÃ 1 SGBÂ III](#) (in der seit 1.1.2017 geltenden Fassung des Zweiten Gesetzes zur StÃ¤rkung der pflegerischen Versorgung und zur Ãnderung weiterer Vorschriften Ã Zweites PflegestÃ¤rkungsgesetzÃ vom 21.12.2015, [BGBI I 2424](#) â im Folgenden: nF) sind Personen in der Zeit versicherungspflichtig, in der sie als Pflegeperson einen PflegebedÃ¼rftigen mit mindestens PflegegradÃ 2 im Sinne des SGBÂ XI, der Leistungen aus der Pflegeversicherung nach dem SGBÂ XI oder Hilfe zur Pflege nach dem SGBÂ XII oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, nicht erwerbsmÃ¤Ãig wenigstens zehn Stunden wÃ¶chentlich, verteilt auf regelmÃ¤Ãig mindestens zwei Tage in der Woche, in seiner hÃ¤uslichen Umgebung pflegen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Pfl egetÃ¤tigkeit versicherungspflichtig waren oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGBÂ III hatten.

17

Diese Tatbestandsvoraussetzungen erfÃ¼llte der KlÃ¤ger ab dem Inkrafttreten der Neufassung am 1.1.2017 und insbesondere durchgehend im hier relevanten Zeitraum vom 4.11.2017 bis 27.10.2019. Nach den Feststellungen des LSG pflegte er in dieser Zeit seine Mutter, die Pflegegeld entsprechend ihres PflegegradsÃ 4 erhielt, in nicht erwerbsmÃ¤Ãiger Weise wenigstens zehn Stunden wÃ¶chentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage pro Woche, in ihrer hÃ¤uslichen Umgebung bis zu ihrem Tod am 27.10.2019. Unmittelbar vor Beginn der bereits im Jahr 2006 aufgenommenen Pfl egetÃ¤tigkeit war er auch versicherungspflichtig aufgrund einer BeschÃ¤ftigung ([ÃÃ 25 AbsÃ 1 SatzÃ 1 SGBÂ III](#)). Dies reicht fÃ¼r den geforderten Unmittelbarkeitszusammenhang aus.

18

Entgegen der Auffassung des LSG ist [ÃÃ 26 AbsÃ 2b SatzÃ 1 SGBÂ III](#) nF nicht auf Pfl egetÃ¤tigkeiten beschrÃ¤nkt, die frÃ¼hestens zum 1.1.2017 aufgenommen worden sind, sondern grundsÃ¤tzlich auch auf Pfl egetÃ¤tigkeiten anwendbar, die bereits vor dem 1.1.2017 begonnen haben (so auch LSG Hamburg vom 11.8.2021 â [L 2 AL 2/21](#) â juris RdNrÃ 35; aA Wehrhahn in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÂ III, 3.Ã Aufl 2023, ÃÃ 26 RdNrÃ 51; Timme in Hauck/Noftz, SGBÂ III, ÃÃ 26 RdNrÃ 53, Stand MÃ¤rz 2023).

19

Das Inkrafttreten einer Norm hat grundsÃ¤tzlich nur Bedeutung fÃ¼r die Frage, ab wann eine bestimmte gesetzliche Rechtsfolge eintreten kann. FÃ¼r die ErfÃ¼llung der Tatbestandsvoraussetzungen ist es daher nicht stets schÃ¤dlich, wenn diese Ã wie hierÃ zum Teil bereits vor Inkrafttreten der Norm erfÃ¼llt waren; anderes gilt nur, wenn es ausdrÃ¼cklich vorgeschrieben ist (vgl BSG vom 18.12.2008

Ä [BÄ 11Ä AL 48/07Ä RÄ](#) [SozR 4-4300 ÄSÄ 158 NrÄ 4](#) RdNrÄ 13; BSG vom 6.5.2009
Ä [BÄ 11Ä AL 10/08Ä RÄ](#) [SozR 4-4300 ÄSÄ 144 NrÄ 19](#) RdNrÄ 14; BSG vom 4.9.2013
Ä [BÄ 10Ä EG 6/12Ä RÄ](#) [SozR 47837 ÄSÄ 2 NrÄ 24](#) RdNrÄ 38; BSG vom 12.9.2017
Ä [BÄ 11Ä AL 18/16Ä RÄ](#) [juris RdNrÄ 11](#)). Insbesondere neue Vorschriften, die einem
Betroffenen zusÄtzliche Rechte einrÄumen, sind danach ab ihrem Inkrafttreten
auf das bestehende RechtsverhÄltnis anzuwenden (BSG vom 28.4.2004 Ä [BÄ 2Ä U](#)
[12/03Ä RÄ](#) [SozR 4-2700 ÄSÄ 70 NrÄ 1](#) RdNrÄ 13 =Ä [juris RdNrÄ 22](#)). Da die
PflegetÄtigkeit des KlÄgers bei EinfÄhrung des [ÄSÄ 26 AbsÄ 2b SGBÄ III](#) nF noch
andauerte, handelt es sich hier auch nicht um einen abgeschlossenen Sachverhalt
(vgl zu einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits beendeten
Rente: BSG vom 28.8.2007 Ä [BÄ 7/7aÄ AL 50/06Ä RÄ](#) [BSGE 99, 42](#) = [SozR 4-4300](#)
[ÄSÄ 123 NrÄ 4](#), RdNrÄ 13). Soll der Eintritt der Rechtsfolge dagegen davon
abhÄngig sein, dass auch die ErfÄllung der Tatbestandsvoraussetzungen erst
nach Inkrafttreten der Neuregelung (erstmal) eingetreten sein darf, muss sich dies
hinreichend deutlich aus dem Gesetz ergeben. Daran fehlt es hier, denn [ÄSÄ 26](#)
[AbsÄ 2b SatzÄ 1 SGBÄ III](#) nF stellt nach seinem Wortlaut allein darauf ab, ob
âunmittelbar vor Beginn der PflegetÄtigkeitâ Versicherungspflicht oder ein
Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung nach dem SGBÄ III bestand, ohne dies auf
FÄlle zu begrenzen, in denen die PflegetÄtigkeit am oder nach dem 1.1.2017
aufgenommen worden ist.

20

Dieser Auslegung steht die Normgeschichte nicht entgegen. [ÄSÄ 26 AbsÄ 2b](#)
[SGBÄ III](#) wurde erstmals mWv 1.7.2008 durch das Gesetz zur strukturellen
Weiterentwicklung der Pflegeversicherung vom 28.5.2008 ([BGBl I 874](#)) eingefÄhrt
und sah eine Versicherungspflicht fÄr Pflegepersonen wÄhrend der auf sechs
Monate begrenzten Pflegezeit nach [ÄSÄ 3 AbsÄ 1 SatzÄ 1 PflegeZG](#) vor. Nach Ablauf
der sechsmonatigen Pflegezeit âaber auch unabhÄngig davon â bestand
nach [ÄSÄ 28a AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 1 SGBÄ III](#) aF die MÄglichkeit, die
Versicherungspflicht auf Antrag fortzusetzen, wobei der Antrag binnen drei Monaten
nach Beendigung der Pflegezeit oder nach Aufnahme der PflegetÄtigkeit gestellt
werden musste ([ÄSÄ 28a AbsÄ 3 SatzÄ 1](#) und 2 SGBÄ III aF). Gleichzeitig mit dem
Inkrafttreten der Neufassung des [ÄSÄ 26 AbsÄ 2b SGBÄ III](#) durch das Zweite
PflegetÄrkungsgesetz vom 21.12.2015 ([BGBl I 2424](#)) am 1.1.2017 ist die
Pflegezeit abgeschafft und die Versicherungspflicht auf Antrag nach [ÄSÄ 28a AbsÄ 1](#)
[SatzÄ 1 NrÄ 1 SGBÄ III](#) aufgehoben worden (vgl [BT-Drucks 18/5926 SÄ 147](#)). Der
Gesetzgeber hat die Absicherung von Pflegepersonen ab dem 1.1.2017 umfassend
âauf eine neue Grundlageâ stellen wollen ([BT-Drucks 18/5926 SÄ 146](#)) und mit
der Äbergangsregelung des [ÄSÄ 446 SGBÄ III](#) sichergestellt, dass fÄr die bisher
nach [ÄSÄ 26 AbsÄ 2b SGBÄ III](#) aF Versicherten bzw die Antragspflichtversicherten
nach [ÄSÄ 28a AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 1 SGBÄ III](#) aF weiterhin Versicherungspflicht
besteht. FÄr die bis zum Inkrafttreten der Neuregelung nicht
versicherungspflichtigen Pflegepersonen ist keine ausdrÄckliche Regelung
getroffen worden. Diese Normgeschichte bietet keinen Anhaltspunkt dafÄr, dass
der Gesetzgeber Pflegepersonen nur dann von der Neuregelung mWz 1.1.2017
profitieren lassen wollte, wenn sie ihre PflegetÄtigkeit am 1.1.2017 oder spÄter
aufgenommen haben.

21

Dem Unmittelbarkeitszusammenhang (hierzu ausführlich: BSG vom 23.2.2017 [BÄ 11 AL 3/16 R](#) [BSGE 122, 279](#) = SozR 4-4300 [ÄS 26 Nr 8](#), RdNr 18 ff; BSG vom 23.2.2017 [BÄ 11 AL 4/16 R](#) juris RdNr 19 ff) steht nicht entgegen, dass seit der Aufnahme der Pflegetätigkeit 2006 bis zum Inkrafttreten des [ÄS 26 Abs 2b](#) nF SGB III am 1.1.2017 keine Versicherungspflicht des Klägers bestand. Auch insoweit ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift nicht, dass die Versicherten unmittelbar vor dem Inkrafttreten der Neuregelung am 1.1.2017 bereits zu dem durch die Arbeitslosenversicherung geschützten Personenkreis gehört haben müssten (so auch Ulmer in BeckOK Sozialrecht, [ÄS 26 SGB III](#) RdNr 6d, Stand 1.3.2023; Valgolio in Hauck/Noftz, SGB III, [ÄS 142](#) RdNr 109, Stand Juni 2022). Vielmehr reicht allein der Unmittelbarkeitszusammenhang zwischen einer Versicherungspflicht und dem Beginn der Pflegetätigkeit aus. Diese Voraussetzung erfüllt der Kläger, da er bei Aufnahme der Pflegetätigkeit durch seine Beschäftigung zum geschützten Personenkreis gehörte.

22

Soweit die Beklagte einwendet, der Kläger habe von der Versicherungspflicht auf Antrag keinen Gebrauch gemacht und daher den Bezug zur Arbeitslosenversicherung verloren, steht auch dies einer Erfüllung der seit 1.1.2017 geltenden Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht nach [ÄS 26 Abs 2b SGB III](#) nicht entgegen. Der Gesetzgeber hat die bisherige Absicherung von Pflegepersonen in der Arbeitslosenversicherung als unzureichend angesehen und daher die gesetzliche Versicherungspflicht geschaffen, die nicht von einer Antragsfrist abhängt und nicht zeitlich begrenzt ist. Auf den Willen und die Disposition der Pflegeperson kommt es damit nicht mehr an. Unabhängig davon, inwieweit sie von ihrem bisherigen Recht auf eine Antragspflichtversicherung Gebrauch gemacht hat. Es bestehen auch keine Manipulationsmöglichkeiten in Bezug auf die Versicherungspflicht, wenn lediglich auf die gesetzlichen Voraussetzungen abgestellt wird und nicht auf zur Disposition der Betroffenen stehende Umstände (vgl BSG vom 27.8.1998 [BÄ 10 AL 7/97 R](#) [SozR 3-4100 ÄS 141e Nr 3](#) S 12).

23

Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Norm. [ÄS 26 Abs 2b SGB III](#) nF dient dem Schutz von Personen, die durch die Pflege anderer an einer Beschäftigung mit Verbleib in der Versichertengemeinschaft gehindert sind. Um eine verbesserte Absicherung von Pflegepersonen in der Arbeitslosenversicherung zu erreichen, ist es konsequent, [ÄS 26 Abs 2b SGB III](#) nF ab seinem Inkrafttreten auch auf Pflegetätigkeiten anzuwenden, deren Anbindung an die Arbeitslosenversicherung vor dem Inkrafttreten der Norm erfolgt ist, die aber nach der bis zum 31.12.2016 geltenden Rechtslage nicht versicherungspflichtig waren. Dem Schutzzweck würde es zuwiderlaufen, wenn gerade diejenigen von der neu geschaffenen Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung endgültig ausgeschlossen wären, die bereits länger ohne Absicherung ihrer Pflegetätigkeit nachgehen und die deshalb am stärksten auf Schutz angewiesen sind.

24

Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der Rechtsprechung des BSG zu der seit 1.1.2003 durch das Job-AQTIV-Gesetz vom 10.12.2001 ([BGBl I 3443](#)) eingeführten Versicherungspflicht von Kindererziehungszeiten nach [Â§ 26 Abs 2a SGB III](#), die ebenfalls eine unmittelbare Anbindung an das System der Arbeitslosenversicherung voraussetzt. Hierzu hat der Senat bereits entschieden, dass die Neuregelung zwar keine Versicherungspflicht für eine vor Inkrafttreten der Norm liegende Kindererziehungszeit begründet, die Versicherungspflicht jedoch für den Teil der Kindererziehungszeit gilt, der nach dem 1.1.2003 liegt (BSG vom 19.1.2005 [AL 35/04](#) Rn 30; [SozR 4-4300 Â§ 147 Nr 3](#) RdNr 20; BSG vom 29.5.2008 [AL 64/06](#) juris RdNr 18 f). Auch in diesen Fällen fand die Anbindung an die Arbeitslosenversicherung vor dem Inkrafttreten der Norm statt und es bestand keine durchgehende Versicherungspflicht.

25

Dem Unmittelbarkeitszusammenhang zwischen Pflege Tätigkeit und Versicherungspflicht steht schließlich auch nicht entgegen, dass die Pflege bereits 2006 begann und der Kläger zeitgleich noch bis 30.6.2008 arbeitete und bis 30.6.2009 Alg bezog. Die Überschneidung der Pflege Tätigkeit mit Beschäftigungszeiten oder AlgBezug stellt im Grunde die stärkste Form des Unmittelbarkeitszusammenhangs dar. Gerade für diese Konstellation regelt im Übrigen [Â§ 26 Abs 3 Satz 5 SGB III](#) ausdrücklich, dass die Versicherungspflicht nach [Â§ 26 Abs 2b SGB III](#) nicht eintritt, solange eine anderweitige Versicherungspflicht oder ein Entgeltsatzleistungsbezug nach dem SGB III besteht. Diese Konkurrenzregelung wäre berflüssig, wenn in solchen Fällen schon keine Versicherungspflicht nach [Â§ 26 Abs 2b SGB III](#) eintreten könnte. Es entspricht auch nicht Sinn und Zweck des Unmittelbarkeitszusammenhangs, diejenigen Pflegepersonen von der Versicherungspflicht auszuschließen, die es zeitweise schaffen, neben der Pflege noch einer Tätigkeit oder der Arbeitsuche nachzugehen.

26

Daher ist es auch unschädlich, dass der Kläger seine Mutter zunächst pflegte, ohne dass diese bereits dem (erst zum 1.1.2017 eingeführten) Pflegegrad 2 im Sinne des SGB XI zugeordnet war. Andernfalls würde [Â§ 26 Abs 2b SGB III](#) nur eingreifen, wenn die frühere Versicherungspflicht oder der Anspruch auf eine laufende Entgeltsatzleistung nach dem SGB III gerade dann endet, wenn alle Voraussetzungen des [Â§ 26 Abs 2b SGB III](#) erfüllt sind. Damit würden aber gerade die typischen Verläufe, in denen die Pflegebedürftigkeit und entsprechend auch die Pflege Tätigkeit nach und nach zunimmt, nicht erfasst, wenn etwa schon in einer früheren Phase der Pflege Tätigkeit eine Beschäftigung aufgegeben worden ist. Eine solche Konsequenz vermag der Senat dem [Â§ 26 Abs 2b SGB III](#) aber nicht zu entnehmen. Der Senat versteht das Tatbestandsmerkmal „vor Beginn der Pflege Tätigkeit“ in [Â§ 26 Abs 2b SGB III](#) vielmehr so, dass es sich auf den Beginn der Pflege Tätigkeit als solche bezieht, nicht aber auf eine Pflege Tätigkeit, die die Voraussetzungen gerade des [Â§ 26 Abs 2b SGB III](#) erfüllt. Etwas anderes hätte der Gesetzgeber etwa durch die Formulierung „vor Beginn einer solchen Pflege Tätigkeit“ regeln können.

27

Soweit die Beklagte auf das âRundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherung vom 13.12.2016 zur Renten- und Arbeitslosenversicherung der nicht erwerbsmindernd ttigen Pflegepersonenâ verweist, dem offenbar eine andere Auslegung der hier anwendbaren Bestimmungen zugrunde liegt, besitzt dies keine Rechtsnormqualitt iS des [ 162 SGG](#) und der Senat ist nicht daran gebunden (vgl BSG vom 18.12.2001 â [B 12 KR 8/01 R](#) [SozR 3-2400  7 Nr 19](#) S 74).

28

Schlielich folgt auch aus den Grundstzen des intertemporalen Rechts (hierzu ausfhrlich Kopp, SGB 1993, 593; vgl auch BSG vom 27.8.2008 â [B 11 AL 11/07 R](#) [SozR 4-4300  335 Nr 1](#) RdNr 13 mwN) nichts anderes, selbst wenn sich nach dem hierzu entwickelten Versicherungs- bzw Leistungsfallprinzip die Entstehung und der Fortbestand sozialrechtlicher Rechtsverhltnisse grundstzlich nach dem Recht beurteilen wrde, das zur Zeit der anspruchsbegrndenden Umstnde gegolten hat. Denn vorliegend ist gerade allein aufgrund von Versicherungszeiten, die nach der Rechtsnderung ab 1.1.2017 zurckgelegt wurden, ein Leistungsfall eingetreten, der diese Versicherungszeiten zur Anspruchsvoraussetzung hat. Das trgt dem Versicherungs- bzw Leistungsfallprinzip vollstndig Rechnung. Dass der Unmittelbarkeitszusammenhang als rein tatschliche Voraussetzung fr die Versicherungszeit ebenfalls nach dem 1.1.2017 eingetreten sein muss, fordert nach dem oben Dargelegten das Gesetz indessen nicht.

29

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 Abs 1 Satz 1 SGG](#).

Erstellt am: 17.01.2024

Zuletzt verndert am: 21.12.2024